



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Gebührenreglement

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen.....	8
2.4.2	Baukontrolle	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen.....	10
2.5	Steuerwesen	10
2.6	Weitere Gebühren	11
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Auflagezeugnis.....	13
	Gebührentarif	14
	Beschluss	14

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundert-fünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Perso-nal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-wand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastruktur-aufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-teilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfor-dert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand ins-gesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren** **Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 **Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner**

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 **Erhebung**

- Erlass der Gebühr** **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso** **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss** **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung** **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit** **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist** **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins** **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert um 50%**

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Kostenfrei

Art. 18 Lebensbescheinigungen

Fr. 15.00

2.3 Ortspolizeiwesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 27 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes

Aufwandgebühr II

Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 50.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	Fr. 2.00
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumundszeugnis	Fr. 50.00
Ausweise	Art. 24 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 20.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 10.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 20.00
Hundetaxe	Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Exmission	Art. 27 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten

2.4 Bauwesen

Regionale Bauverwaltung Frutigen (Regio BV)	Art. 28 ¹ Arbeiten der Regio BV in den Bereichen Baugesuche und Voranfragen, Baukontrolle und weitere Aufwendungen gem. Art. 29 – 41.	Eff. Kosten der Regio BV
---	---	--------------------------

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 29 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	Fr. 50.00 pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II

	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	b) Gewässerschutz (Zuständigkeit Gemeinde)	Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss	Fr. 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00
	e) Brandschutz	Eff. Gebühren des Brandschutzexperten der Gemeinde
	f) Energietechnischer Massnahmenach- weis	Eff. Gebühren der Kon- trollstelle
	g) Wasseranschluss	Eff. Gebühren der Wasserversorgung
	h) Elektrizitätsanschluss	Eff. Gebühren des EVU
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An- schluss	Eff. Gebühren des An- bieters
Beratung und Antrag- stellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Ein- sprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesu- che um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeiti- gen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lasten- ausgleichsverfahren)	Fr. 50.00

Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steu- erfaktoren oder Steuerdaten gemäss <u>Art. 153</u> <u>Abs. 2 StG</u> ¹	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steu- ertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtli- chen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kos- tenfolge	Aufwandgebühr I

¹ Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

2.6 Weitere Gebühren

Datenschutz	Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Gebührenfrei
	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
	³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	Art. 45 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Gebührenfrei
Archiv	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 49 Erinnerung / 1. Mahnung	Kostenlos
	² 2. Mahnung	Fr. 10.00
	³ 3. Mahnung / eingeschriebene Mahnung	Fr. 20.00
	⁴ Verfügung	Fr. 30.00
Tagesschule / Mittagstisch	Art. 50 –Mittagsverpflegung am Mittagstisch: Der Gemeinderat legt die Kosten des Mittagessens zwischen Fr. 5.00 und Fr. 12.00 in einer Verordnung fest.	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
	² Betreuungsgebühren:	

Die Verrechnung der Betreuungsgebühren an die Eltern richtet sich nach den Richtlinien der Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV, BSG 432.211.2).

Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	Art. 51 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art.	Aufwandgebühr II
Werkhof / Friedhof	Art. 52 Arbeiten von Gemeindepersonal in den Arbeitsbereichen Werkhof und Friedhof zu Lasten Dritter	Aufwandgebühr I

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 53 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 55 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.01.2023 auf.

Die Versammlung vom 21.11.2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Roland Stoller

Der Gemeindeschreiber:



Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2025 bis 21. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 21. Oktober 2025 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:



Martin Trachsel

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 26 und 53 des Gebührenreglements der Gemeinde Kandergrund vom 01.01.2026 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	60.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	120.00	pro Stunde
3.	Hundetaxe	Fr.	40.00	pro Tier
4.	Fotokopien schwarz/weiss			pro Kopie
a.	A4 einseitig	Fr.	0.20	
b.	A4 zweiseitig	Fr.	0.40	
c.	A3 einseitig	Fr.	0.50	
d.	A3 zweiseitig	Fr.	1.00	
	(Reduktion bei eigenem Papier Fr. 0.10 pro Blatt)			
5.	Fotokopien farbig			pro Kopie
a.	A4 einseitig	Fr.	0.50	
b.	A4 zweiseitig	Fr.	1.00	
c.	A3 einseitig	Fr.	1.00	
d.	A3 zweiseitig	Fr.	2.00	
	(Reduktion bei eigenem Papier Fr. 0.10 pro Blatt)			
6.	Diverses			
a.	Planausdruck aus Be-Geo, A4 oder A3	Fr.	5.00	pro Ausdruck
b.	Planausdruck aus Katasterplänen	Fr.	5.00	pro Ausdruck
c.	Kontrolle der Gesuchsformulare für einen Führer- oder Lernfahrausweis	Fr.	5.00	
d.	Kontrolle Wohnsitzbestätigung für Familien-GA	Fr.	5.00	
e.	Personalienkontrolle für Private	Fr.	5.00	
f.	Bestätigung Echtheit von Kopien	Fr.	2.00	pro Seite

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kandergrund an seiner Sitzung vom 28. August 2025 beschlossen.

Der Präsident:

Roland Stoller

Der Gemeindeschreiber:

Martin Trachsel